

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1973	Ausgegeben zu Wiesbaden am 27. Juli 1973	Nr. 19
Tag	Inhalt	Seite
23. 7. 73	Verordnung über die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten <i>GVBl. II 350-41</i>	264
23. 7. 73	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Organisation der Ausgleichsbehörden <i>Ändert GVBl. II 37-23</i>	264
23. 7. 73	Anordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien <i>GVBl. II 91-23</i>	265
23. 7. 73	Anordnung über die zuständige Verwaltungsbehörde nach der Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in der Papierindustrie <i>GVBl. II 91-24</i>	265
23. 7. 73	Anordnung über die zuständige Verwaltungsbehörde nach der Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in der Eisen- und Stahlindustrie <i>GVBl. II 91-25</i>	266
23. 7. 73	Anordnung über die zuständige Behörde nach der Verordnung zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1349/72 des Rates der Europäischen Gemeinschaften über die Erzeugung von und den Verkehr mit Bruteiern und Küken von Hausgeflügel <i>GVBl. II 82-31</i>	266
13. 7. 73	Verordnung über die Kosten für die Inanspruchnahme der Vollzupolizei oder ihrer Einrichtungen (Polizeikostenverordnung — PolKostVO —) <i>GVBl. II 310-34</i>	267
4. 7. 73	Verordnung HE TS Nr. 2/73 über einen Tarif für die An- und Abfuhr von Milch und Molkereiprodukten im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen im Lande Hessen <i>GVBl. II 52-22</i>	270
13. 7. 73	Verordnung über die zuständige Behörde nach der Verordnung zum Schutze gegen die afrikanische Schweinepest <i>GVBl. II 356-110</i>	273
—	Berichtigung	273

**Verordnung
über die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von
Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz zur Bekämpfung
der Geschlechtskrankheiten*)**

Vom 23. Juli 1973

Auf Grund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 481), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 157), wird verordnet:

§ 1

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 27 des Geset-

zes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 23. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 700), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1351), ist der Regierungspräsident.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 23. Juli 1973

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Osswald

Für den Sozialminister
Der Minister der Justiz
Hemfler

*) GVBl. II 350-41

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Organisation
der Ausgleichsbehörden*)**

Vom 23. Juli 1973

Auf Grund des § 305 Abs. 2, der §§ 306, 308 und des § 351 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung vom 1. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1909), zuletzt geändert durch das Sechszwanzigste Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 24. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1537), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Organisation der Ausgleichsbehörden vom 9. März 1971 (GVBl. I S. 61), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 15. Juli 1972 (GVBl. I S. 256), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) der Abs. 4 wird gestrichen,
 - b) der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4.

2. Dem § 4 wird als Abs. 3 angefügt:

„(3) Vom Ausgleichsamt des Landkreises Schlüchtern werden folgende Aufgaben auf das Ausgleichsamt des Landkreises Gelnhausen übertragen:

Die Bearbeitung und Entscheidung der Anträge auf Eingliederungsdarlehen für Personen mit ständigem Aufenthaltsort sowie Eingliederungsvorhaben mit Belegenheitsort im Landkreis Schlüchtern.“

Artikel 2

Es treten in Kraft:

1. Art. 1 Nr. 1 Buchst. a und b mit Wirkung vom 1. August 1972,
2. Art. 1 Nr. 2 am Tage nach Verkündung dieser Verordnung.

Wiesbaden, den 23. Juli 1973

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Osswald

Für den Sozialminister
Der Minister der Justiz
Hemfler

*) Ändert GVBl. II 37-23

**Anordnung
über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über die Arbeitszeit
in Bäckereien und Konditoreien*)**

Vom 23. Juli 1973

Auf Grund des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258) wird bestimmt:

§ 1

Zuständige Behörde nach § 5 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 29. Juni 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 521), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 937),

für die Entgegennahme von Anzeigen ist das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt.

§ 2

Die Anordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 18. September 1969 (GVBl. I S. 186)¹⁾ wird aufgehoben.

§ 3

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 23. Juli 1973

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Osswald

Für den Sozialminister
Der Minister der Justiz
Hemfler

^{*)} GVBl. II 91-23
¹⁾ GVBl. II 91-15

**Anordnung
über die zuständige Verwaltungsbehörde nach der Verordnung
über Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern
an Sonn- und Feiertagen in der Papierindustrie*)**

Vom 23. Juli 1973

Auf Grund des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258) wird bestimmt:

§ 1

Zuständige Behörde nach § 7 Abs. 1 der Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in der Papierindustrie vom 20. Juli 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 491) für die Entgegennahme von Anzeigen sowie nach § 8 Abs. 2 der Bundesverordnung für die

Vorlage oder Einsendung des Verzeichnisses ist das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt.

§ 2

Die Anordnung über die zuständige Verwaltungsbehörde nach der Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in der Papierindustrie vom 6. September 1963 (GVBl. I S. 143)¹⁾ wird aufgehoben.

§ 3

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 23. Juli 1973

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Osswald

Für den Sozialminister
Der Minister der Justiz
Hemfler

^{*)} GVBl. II 91-24
¹⁾ GVBl. II 91-7

Anordnung
über die zuständige Verwaltungsbehörde nach der Verordnung
über Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern
an Sonn- und Feiertagen in der Eisen- und Stahlindustrie*)

Vom 23. Juli 1973

Auf Grund des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258) wird bestimmt:

§ 1

Zuständige Behörde nach § 6 Abs. 1 der Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in der Eisen- und Stahlindustrie in der Fassung vom 31. Juli 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 886) für die Entgegennahme von Anzeigen sowie nach § 7 Abs. 2 der Bundes-

verordnung für die Vorlage oder Ein-sendung des Verzeichnisses ist das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt.

§ 2

Die Anordnung zur Ausführung der Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in der Eisen- und Stahlindustrie vom 10. April 1964 (GVBl. I S. 63)¹⁾ wird aufgehoben.

§ 3

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 23. Juli 1973

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Osswald

Für den Sozialminister
Der Minister der Justiz
Hemfler

^{*)} GVBl. II 91-25
¹⁾ GVBl. II 91-8

Anordnung
über die zuständige Behörde nach der Verordnung zur
Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1349/72 des Rates
der Europäischen Gemeinschaften über die Erzeugung von und den
Verkehr mit Bruteiern und Küken von Hausgeflügel*)

Vom 23. Juli 1973

Auf Grund des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258) wird bestimmt:

§ 1

Zuständige Behörde für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1349/72 des Rates der Europäischen Gemeinschaften über die Erzeugung von und den Verkehr mit Bruteiern und Küken von Hausgeflügel vom 27. Juni 1972 (Amtsblatt der Europäischen Gemein-

schaften Nr. L 148 S. 7) ist das Hessische Landesamt für Landwirtschaft in Kassel, soweit nicht nach § 3 der Verordnung zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1349/72 des Rates der Europäischen Gemeinschaften über die Erzeugung von und den Verkehr mit Bruteiern und Küken von Hausgeflügel vom 4. April 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 273) das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft zuständig ist.

§ 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 23. Juli 1973

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Osswald

Der Minister für Landwirtschaft
und Umwelt
Dr. Best

^{*)} GVBl. II 82-31

Verordnung
über die Kosten für die Inanspruchnahme der Vollzugspolizei
oder ihrer Einrichtungen (Polizeikostenverordnung — PolKostVO —)*

Vom 13. Juli 1973

Auf Grund des § 82 Abs. 1 und 2 und des § 92 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 26. Januar 1972 (GVBl. I S. 24), geändert durch Gesetz vom 23. Mai 1973 (GVBl. I S. 160), wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen verordnet:

§ 1

Kostenpflicht

Für außergewöhnliche Maßnahmen der polizeilichen Gefahrenabwehr können bei Inanspruchnahme der Vollzugspolizei oder ihrer Einrichtungen Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dieser Verordnung und nach dem anliegenden Verzeichnis erhoben werden.

§ 2

Kostenfreiheit

(1) Kosten werden nicht erhoben, wenn das persönliche Interesse an der Inanspruchnahme der Vollzugspolizei oder ihrer Einrichtungen erheblich hinter dem öffentlichen Interesse an der Inanspruchnahme zurücktritt.

(2) Der Minister des Innern kann anordnen, daß für bestimmte Arten der Inanspruchnahme von der Erhebung von Kosten ganz oder teilweise abgesehen wird.

§ 3

Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist derjenige verpflichtet,

1. in dessen Interesse die Vollzugspolizei tätig wird oder der die kostenpflichtige Maßnahme verursacht,
2. der für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
3. der die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Kostengläubiger

Die Einnahmen fließen dem Land zu.

§ 5

Zuständige Behörde

Zuständig für die Festsetzung der Kosten ist das Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei.

§ 6

Pauschkosten

Die Kosten für regelmäßig wiederkehrende Inanspruchnahmen können auf Antrag für einen im voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht für länger als ein Jahr, durch einen Pauschbetrag abgegolten werden.

§ 7

Entstehen und Fälligkeit der Kostenschuld; Vollstreckung

(1) Die Kostenschuld entsteht mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. Sie wird mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die zuständige Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Die Vollstreckung erfolgt im Verwaltungswege (§ 82 Abs. 3 HSOG).

§ 8

Stundung, Niederschlagung und Erlaß

Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlaß der Kostenschuld gelten die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung und die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften.

§ 9

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Wiesbaden, den 13. Juli 1973

Der Hessische Minister des Innern
Bielefeld

*) GVBl. II 310-34

Anlage

GEBÜHRENVERZEICHNIS

Lfd.Nr.	Gegenstand	Kosten
1.	Allgemeines	
1.1	Für die Inanspruchnahme von Bediensteten ist eine Gebühr nach dem Arbeitsaufwand zu berechnen. Dabei sind als Stundensätze zugrunde zu legen	
	1. für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte	DM 26,—
	2. für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte	DM 20,—
	3. für sonstige Bedienstete	DM 15,—
	je angefangene Stunde.	
1.2	Verwahrung von Betrunknen, Süchtigen und ähnlichen Störern.	
1.2.1	Bei ärztlicher Untersuchung auf Haftfähigkeit sind die Kosten als Barauslagen zu erstatten.	
1.2.2	Aufenthalt im Gewahrsam oder einem anderen Raum	DM 10,—
1.2.3	Transport mit Polizeifahrzeugen	DM 10,—
1.2.4	Die Verpflegungskosten sind als Barauslagen zu erstatten. Bei Verunreinigung oder Beschädigung von Räumen, Ausstattungsgegenständen, Fahrzeugen, Dienstbekleidung oder sonstigen Gegenständen sind die Kosten als Barauslagen zu erstatten.	
1.3	Inanspruchnahme von Diensthunden und Dienstpferden für jede angefangene Stunde	
1.3.1	je Diensthund	DM 5,—
	je Dienstpferd	DM 12,—
2.	Sicherheit und Verkehr zu Lande	
2.1	Inanspruchnahme von Kraftfahrzeugen je km	
2.1.1	Krafträder	DM 0,20
2.1.2	Pkw mit einem Hubraum bis 1500 ccm	DM 0,30
2.1.2.1	Pkw mit einem Hubraum über 1500 bis 2500 ccm	DM 0,40
2.1.2.2	Pkw mit einem Hubraum über 2500 ccm und für Kleinbusse bis zu 10 Sitzplätzen	DM 0,60
2.1.3	Lkw bis zu 3 Tonnen Nutzlast	DM 0,70
2.1.3.1	Lkw über 3 Tonnen Nutzlast	DM 0,90
2.1.4	Omnibusse mit bis zu 33 Plätzen	DM 1,—
2.1.4.1	Omnibusse mit mehr als 33 Plätzen	DM 1,20
2.1.5	Zugmaschinen	DM 0,50
2.1.6	Anhänger	DM 0,30
	Für die ersten 3 Stunden der Inanspruchnahme von Fahrzeugen wird je Stunde eine Gebühr für 10 Fahrkilometer erhoben.	
	Angefangene Kilometer und Stunden werden voll berechnet.	
	Für die Inanspruchnahme von Bediensteten werden zusätzlich Kosten nach Nr. 1.1 berechnet.	
2.2	Verwahrung von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen	
2.2.1	Überführung zum Verwahrungsort	
2.2.1.1	eines Fahrrades, eines Fahrrades mit Hilfsmotor, eines Kraftrades mit oder ohne Beiwagen, von Kraftfahrzeugteilen	DM 10,—

Lfd.Nr.	Gegenstand	Kosten
2.2.1.2	eines sonstigen Kraftfahrzeuges oder eines Anhängers Werden Dienstkraftfahrzeuge für die Überführung benutzt, so ist für die Überführung insgesamt der doppelte Kostensatz zu entrichten.	DM 30,—
2.2.1.3	Bei Abschleppen durch Unternehmen in amtlichem Auftrag sind die Kosten als Barauslagen zu erstatten.	
2.2.2	Verwahrung im geschlossenen Raum oder im umfriedeten Gelände mit Wartung je angefangene Woche	
2.2.2.1	eines Fahrrades, eines Fahrrades mit Hilfsmotor, eines Kraftrades mit oder ohne Beiwagen, von Kraftfahrzeugteilen	DM 4,—
2.2.2.2	eines sonstigen Kraftfahrzeuges	DM 12,—
2.2.2.3	Bei Verwahrung durch Unternehmen in amtlichem Auftrag sind die Kosten als Barauslagen zu erstatten.	
2.2.3	Verwahrung im umfriedeten Gelände ohne Wartung je angefangene Woche	
2.2.3.1	eines Fahrrades, eines Fahrrades mit Hilfsmotor, eines Kraftrades mit oder ohne Beiwagen, von Kraftfahrzeugteilen	DM 2,—
2.2.3.2	eines sonstigen Kraftfahrzeuges	DM 6,—
2.2.3.3	Bei Verwahrung durch Unternehmen in amtlichem Auftrag sind die Kosten als Barauslagen zu erstatten.	
2.3	Inanspruchnahme der Vollzugspolizei durch Auslösen eines Fehlalarms oder durch sonstige Irreführung je Fahrzeug	DM 50,—
2.4	Begleitung eines Transportes durch die Vollzugspolizei je Begleitkilometer Für jeden Einsatz ist mindestens ein Beitrag von DM 25,— anzufordern.	DM 2,50
3.	Sicherheit und Verkehr auf dem Wasser	
3.1	Inanspruchnahme von Wasserfahrzeugen je angefangene Stunde und je Fahrzeug	
3.1.1	bis zu 50 PS	DM 25,—
3.1.2	über 50 PS	DM 50,—
3.2	Verwahrung von Wasserfahrzeugen und Fahrzeugteilen	
3.2.1	Überführung zum Verwahrungsort eines Motorbootes Im übrigen finden die Bestimmungen der Nr. 2.2 entsprechend Anwendung.	DM 30,—
3.3	Begleitung eines Transportes auf einer Wasserstraße durch Wasserfahrzeuge. Die Bestimmungen der Nr. 2.4 finden entsprechend Anwendung.	
4.	Sicherheit und Verkehr in der Luft	
4.1	Inanspruchnahme von Luftfahrzeugen je Flugstunde und Fahrzeug	
4.1.2	bis zu 15 Minuten	DM 500,—
4.1.3	über 15 bis 30 Minuten	DM 125,—
4.1.4	über 30 bis 45 Minuten	DM 250,—
	Bei einer Flugdauer über 45 Minuten ist der volle Stundensatz zu erstatten.	DM 375,—

Verordnung
HE TS Nr. 2/73 über einen Tarif für die An- und Abfuhr
von Milch und Molkereiprodukten im allgemeinen Güternahverkehr
mit Kraftfahrzeugen im Lande Hessen*)

Vom 4. Juli 1973

Auf Grund des § 84 g des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) in der Fassung vom 22. Dezember 1969 (Bundesgesetzbl. 1970 I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2149), und § 2 Nr. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) vom 27. Oktober 1961 (GVBl. S. 139), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. März 1973 (GVBl. I S. 132), wird im Benehmen mit den Bundesministern für Verkehr und Wirtschaft verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Die Entgelte für die Anfuhr von Rohmilch und für die Abfuhr von Magermilch, Buttermilch, Molke und sonstigen Molkereiprodukten sowie von aus Qualitätsgründen nicht angenommener Rohmilch zwischen den Betrieben der Erzeuger oder den Milchsammelstellen und den Molkereien oder den Milchsammelstellen einschließlich der damit verbundenen Beförderung von milchwirtschaftlichem Gerät mit Kraftfahrzeugen im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Abs. 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes) im Lande Hessen bestimmen sich nach dieser Verordnung.

§ 2

Tarif

(1) Die Tarifsätze für die Anfuhr von Rohmilch ergeben sich aus der in der Anlage zu dieser Verordnung beigefügten Tabelle. Sie dürfen um nicht mehr als 10 v. H. über- oder unterschritten werden.

(2) In den in dieser Verordnung ausgewiesenen Entgelten ist Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) nicht enthalten. Die Umsatzsteuer ist den vorgeschriebenen und den vereinbarten Entgelten hinzuzurechnen.

(3) Anwendung des Tarifs:

1. berechnet wird die Lastentfernung. Lastentfernung ist die Summe der Teilstrecken zwischen den einzelnen Beladestellen und zwischen der letzten Beladestelle und der Entladestelle (Milchsammelstelle oder Molkerei), wobei jeweils die kürzeste verkehrsübliche und zulässige Verbindung maßgebend ist;
2. der Frachtberechnung ist das Nettogewicht der im Durchschnitt des Abrechnungszeitraumes pro Fahrt beförderten Rohmilchmenge zugrunde zu legen. Liegt das Nettogewicht der beförderten Rohmilchmenge pro Fahrt

zwischen den in der Anlage angegebenen Gewichtsklassen, so wird die Fracht so lange nach der niedrigeren Gewichtsklasse berechnet, bis sich aus dem Mindestgewicht und dem Frachtsatz der nächst höheren Gewichtsklasse eine geringere Fracht ergibt;

3. für Leeranfahrten und Leerabfahrten, für die Abfuhr von aus Qualitätsgründen nicht angenommener Rohmilch sowie für die Rückbeförderung von milchwirtschaftlichem Gerät erfolgt keine besondere Berechnung. Das Entgelt für die Abfuhr von Magermilch, Buttermilch, Molke und Molkereiprodukten bestimmt sich nach Maßgabe des § 3.

§ 3

Entgelt für die Abfuhr von
Magermilch, Buttermilch, Molke
und Molkereiprodukten

(1) Für die Abfuhr von Magermilch und Buttermilch ist ein Entgelt von 0,6 Pfennig pro Kilogramm Nettogewicht zu zahlen.

(2) Das Entgelt für die Abfuhr von Molkereiprodukten und Molke unterliegt der freien Vereinbarung.

§ 4

Zu- und Abschläge

(1) Bei Bestehen besonderer Schwierigkeiten bei der An- und Abfuhr der Rohmilch darf ein Entgelt vereinbart werden, das die Tarifsätze der in der Anlage zu dieser Verordnung beigefügten Tabelle bis zu zwanzig vom Hundert überschreitet.

(2) Bei der Sammlung von Rohmilch im Ort, in dem die Molkerei ihren Sitz hat, oder bei der Anfuhr von Rohmilch von Milchsammelstellen zu den Molkereien darf ein Entgelt vereinbart werden, das die Tarifsätze der in der Anlage zu dieser Verordnung beigefügten Tabelle bis zu zwanzig vom Hundert unterschreitet.

§ 5

Abrechnung

(1) Die Molkerei hat für jede Milchanfuhr eine Abrechnung (Quittung) zu erstellen und diese dem Unternehmer zu übergeben. Eine Zweitschrift der Abrechnung hat sie drei Jahre lang aufzubewahren. In der Abrechnung sind anzugeben:

1. die Menge der im Abrechnungszeitraum von den Erzeugerbetrieben oder Sammelstellen der jeweiligen Milch-

Anlage

*) GVBl. II 52-22

fahrt angefahrenen Rohmilch und der abgefahrenen Magermilch, Buttermilch oder Molke;

2. die Zahl der An- und Abfuhrtage im Abrechnungszeitraum;
3. die tagesdurchschnittliche Menge der im Abrechnungszeitraum angefahrenen Rohmilch;
4. die Lastentfernung und die Be- und Entladestellen; an Stelle der Angabe der Be- und Entladestelle genügt eine Kurzbezeichnung für die Milchfahrt, wenn die Be- und Entladestellen schriftlich festgelegt sind;
5. der der Abrechnung zugrunde gelegte Frachtsatz;
6. Entgelte, Zu- und Abschläge.

(2) Der Abrechnungsmonat soll einen Monat nicht übersteigen. Ein längerer Abrechnungszeitraum, der jedoch drei Monate nicht übersteigen darf, ist zulässig, wenn in wenigstens monatlichen Abständen Abschlagszahlungen geleistet werden, welche sich im Rahmen der auf diesen Zeitraum entfallenden Beförderungsentgelte halten.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 99 Abs. 1 Nr. 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5

1. die Abrechnung nicht oder nicht vollständig erstellt oder
2. die Zweitschrift der Abrechnung nicht drei Jahre lang aufbewahrt.

§ 7

Aufhebung von Vorschriften

Die Verordnung HE TS 1/66 über einen Tarif für die An- und Abfuhr von Milch und Molkereiprodukten im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen im Lande Hessen vom 18. Januar 1966 (GVBl. I S. 21), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 1971 (GVBl. 1972 I S. 14)¹⁾, wird aufgehoben.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1973 in Kraft.

Wiesbaden, den 4. Juli 1973

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik

Karry

¹⁾ GVBl. II 52-14

Anlage

Tarifsätze für die Anfuhr von Rohmilch in Dpf/kg

Mindestgewicht

Entfernung in Last-km bis	2 500 kg	5 000 kg	7 500 kg	10 000 kg	12 500 kg	15 000 kg
5	1,43	1,43	1,39	1,38	1,31	1,29
8	1,51	1,47	1,45	1,43	1,35	1,33
11	1,56	1,52	1,48	1,46	1,38	1,35
14	1,65	1,58	1,53	1,51	1,41	1,37
17	1,70	1,62	1,58	1,53	1,44	1,39
20	1,77	1,68	1,62	1,58	1,48	1,42
25	1,86	1,77	1,71	1,65	1,54	1,49
30	1,99	1,86	1,77	1,70	1,57	1,51
35	2,10	1,97	1,85	1,77	1,62	1,54
40	2,15	2,04	1,94	1,80	1,65	1,56
45	2,31	2,14	2,01	1,88	1,71	1,59
50	2,43	2,25	2,10	1,97	1,78	1,65
55	—	2,31	2,17	2,01	1,81	1,68
60	2,65	2,43	2,26	2,08	1,87	1,72
65	je anfang. weit. 10 km	—	—	2,14	1,91	1,77
70	0,27	2,59	2,39	2,20	1,97	1,80
75	—	—	—	2,28	2,02	1,83
80	—	2,79	2,56	2,32	2,05	1,86
85	—	je anfang. weit. 10 km	2,74	2,39	2,10	1,90
90	—	0,24	je anfang. weit. 10 km	2,46	2,16	1,96
95	—	—	0,23	2,53	2,23	2,02
100	—	—	—	2,59	2,29	2,07
				je anfang. weit. 10 km	je anfang. weit. 10 km	je anfang. weit. 10 km
				0,21	0,19	0,17

**Verordnung
über die zuständige Behörde nach der Verordnung
zum Schutze gegen die afrikanische Schweinepest*)**

Vom 13. Juli 1973

Auf Grund des § 28 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz in der Fassung vom 10. Januar 1968 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), wird verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde im Sinne der Verordnung zum Schutze gegen die afrikanische Schweinepest vom 4. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 622) ist in den

Landkreisen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung, in den kreisfreien Städten der Magistrat.

§ 2

(1) Die Anordnung zur Ausführung der Verordnung zum Schutze gegen die afrikanische Schweinepest vom 22. September 1964 (GVBl. I S. 158)¹⁾ wird aufgehoben.

(2) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 13. Juli 1973

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
Dr. Best

¹⁾ GVBl. II 356-110
²⁾ GVBl. II 356-67

Berichtigung

Betreff: Verordnung über die Höchstzahlen der an den Hochschulen des Landes Hessen im Wintersemester 1973/74 aufzunehmenden Bewerber vom 3. Juli 1973 (GVBl. I S. 228)*

Die Verordnung über die Höchstzahlen der an den Hochschulen des Landes Hessen im Wintersemester 1973/74 aufzunehmenden Bewerber vom 3. Juli 1973 (GVBl. I S. 228) wird wie folgt berichtigt:

In § 1 bei der Fachhochschule Gießen muß es statt „Sozialpädagogik, grundsätzlicher Studiengang“ richtig heißen „Sozialpädagogik, grundständiger Studiengang“.

^{*)} Ändert GVBl. II 70-49

Schlutz mit dem Wählen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

Vielleicht haben Sie ein gutes Büro, wo man alle Gesetzesänderungen in die älteren Texte, die bei Ihnen sorgfältig abgelegt sind, überträgt — vorausgesetzt, daß die Mitarbeiter nicht so überlastet sind oder Sie nicht mit neuen unzureichenden Kräften arbeiten müssen, damit das alles in Ordnung geht.

Deswegen hat die hessische Staatsregierung da Abhilfe geschaffen, indem sie durch eine berufene Persönlichkeit, die lange Zeit nur damit befaßt war, das

Gesetz- und Verordnungsblatt, Teil II hat herausbringen lassen.

In diesem großen Werk sind nicht nur alle Rechtsvorschriften, die seit Jahrhunderten in den verschiedenen Teilen, aus denen sich Hessen zusammensetzt, erlassen wurden und die noch Gültigkeit haben, zusammengefaßt worden, wobei man auf einen Bruchteil der früheren Bestimmungen gekommen ist; vor allem werden hier alle neuen Gesetze und Verordnungen sowie jede Änderung einer früheren Rechtsvorschrift so gebracht, daß der Benutzer stets das Gesetz, die Verordnung in der heute gültigen Fassung vor sich liegen und jederzeit zur Hand hat.

Jetzt braucht man Neuerungen, die manchmal nur ein Wort, oft aber ganze große Paragraphen ausmachen, nicht mehr in das alte Stück einzutragen. Der nun endgültige Text jeder Rechtsvorschrift liegt hier griffbereit in der letzten Fassung vor.

Das Ganze ist in mehreren Ordnern zusammengefaßt, so daß alles leicht aufgefunden werden kann. In der Zeit des Personal-mangels war diese Regelung notwendig und ist allgemein begrüßt worden.

Sollten Sie diese Ausgabe noch nicht besitzen, die Sie natürlich laufend nachbeziehen können, so schreiben Sie an den Verlag. Er schickt Ihnen gerne genaue Unterlagen.

VERLAG DR. MAX GEHLEN

6380 Bad Homburg vor der Höhe · Postfach 22 47